

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Straubing als Betreiberin der ehemaligen Hausmülldeponie „Am Peterswöhrd“ beabsichtigt die Umgestaltung des bestehenden Rasenspielplatzes oberhalb der Deponie in einen Kunstrasenspielplatz. Die Fläche befindet sich östlich des Johannes-Turmair-Gymnasiums und umfasst einen Teilbereich des Fl. Nr. 4020/10, welche sich im Eigentum der Stadt Straubing befindet.

Der bestehende Rasentrainingsplatz verfügt über keine sachgerechte Tragschicht, keine Drainage, keine automatische Bewässerung und ist stark sanierungsbedürftig. Durch Setzungsprozesse im Deponiekörper sind auch Unebenheiten auf der Rasenoberfläche zu beobachten. Der schadhafte Rasenplatz soll in ein ganzjährig nutzbares Kunstrasenspielfeld mit neuer energetisch sparsamer Beleuchtung und neuer Einzäunung umgebaut werden.

Das gesamte Planungsgebiet liegt oberhalb der ehemaligen Mülldeponie „Am Peterswöhrd“ der Stadt Straubing. Im Bereich des geplanten Kunstrasenplatzes stehen die Hausmüllablagerungen mit einer Mächtigkeit von 6-8m an. Die Deponie ist derzeit weder mit einer Basisabdichtung noch mit einer Oberflächenabdichtung abgedichtet; eine Sickerwassererfassung ist nicht vorhanden.

Beabsichtigt ist zunächst das Gelände zu planieren und zu verdichten. Dabei soll nicht in den Deponiekörper eingegriffen werden. Oberhalb der Deponie soll eine Gas- und Ausgleichsschicht mit einer Stärke von 20-30cm aus Kies erstellt werden. Innerhalb dieser Schicht werden Gasdrainageleitungen in einem Abstand von ca. 15 – 20 m eingelegt, um anfallendes Deponiegas passiv ohne aktive Besaugung zu den Spielfeldrändern abführen zu können. Dort wird umlaufend eine Gassammelringleitung errichtet. Die Behandlung des Deponiegases soll über acht Methan-gasoxidationsschächte erfolgen. Des Weiteren soll der Unterbau des Kunstrasenplatzes aufgrund der weiteren Setzungen des Deponiekörpers zusätzlich stabilisiert werden. Das Gefälle des Planums wird, soweit nicht andere Gefälle funktional und / oder sportfunktional gefordert werden, mit einer Neigung von 0,5 bis 1,0 % als ein gekröpftes Walmdach ausgebildet. Beabsichtigt ist zusätzlich der Einbau eines Drainagesystems, über das das Oberflächenwasser abgeleitet werden soll. Ein Eingreifen in den Deponiekörper ist lediglich für Punktfundamente von Beleuchtungskörpern, ggf. Zaunsäulen oder sonstigen Fundamentierungen vorgesehen.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 1 KrWG dar. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 iVm § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen, wird anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschritten werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit 12.2.2. der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da als Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung nicht hervorgerufen werden können.

Im unmittelbaren Umgriff der Planung liegt keines der folgenden Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nummer 2.3:

- Natura 2000-Gebiet

Nördlich oberhalb des Planungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (Natura 2000) „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des Schutzgebietes. Von der beabsichtigten Planung betreffend den Deponiekörper sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nördlich oberhalb des Planungsgebietes befinden sich Ufersäume der Donau mit Weidengebüschen und Uferstaudenflur (Biotop SR-001-004). Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des Biotops. Von der beabsichtigten Planung betreffend den Deponiekörper sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau. Bei extremen Hochwässern befindet sich das Planungsgebiet innerhalb der Hochwassergefahrenfläche (HQ extrem).

- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Durch die geplante Änderung werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2.3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1. „Rechtsfragen Umwelt“, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.-Nr. 0871 / 808 - 1822 eingeholt werden.

gez.
Klampfl